

[REDACTED]

---

**Von:** Landeswahlleiterin  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Mai 2010 17:32  
**An:** 'wahlen@brk.nrw.de'; 'wahlen@brd.nrw.de'; 'wahlen@bra.nrw.de'; 'post31@brdt.nrw.de';  
[REDACTED]; [REDACTED]@brdt.nrw.de'; [REDACTED]@bezreg-arnsberg.nrw.de';  
[REDACTED]; [REDACTED];  
**Betreff:** WG: Landtagswahl am 9.5.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aus gegebenen Anlass weise ich auf folgendes hin, und bitte die Kreiswahlleiter/innen Ihres jeweiligen Bezirks kurzfristig entsprechend zu unterrichten:

1. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nur die richtigen Stimmzettel für den jeweiligen Wahlkreis ausgegeben werden (s. Ziffer 13.4 des RdErl. vom 07.12.2009 Az.: 12-35.09.00).
2. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bitte ich dringend dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel so gefaltet werden, dass bei Stimmabgabe der Stimmzettelaufdruck insgesamt von außen nicht sichtbar ist (s. Ziffer 13.3 des RdErl. vom 07.12.2009 Az.: 12-35.09.00).
3. Zu der Absicht im Wahllokal zu filmen oder zu fotografieren, gebe ich folgendes zu bedenken: Das Recht auf Zutritt zum Wahllokal im Rahmen der Öffentlichkeit der Wahl umfasst nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh-, Video- oder fotografische Aufnahmen zu machen. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Genehmigung des Wahlvorstandes und im Zweifelsfall auch der Zustimmung der anwesenden Bürger/innen (*Schreiber*, § 31 BWahlG, Rn. 3 S. 564). Der ordnungsgemäße Ablauf des Wahlgeschäfts, für den allein der Wahlvorstand als unabhängiges Wahlorgan verantwortlich ist, darf nicht mit der Folge etwaiger, möglicherweise die Gültigkeit der Wahl tangierender Wahlfehler beeinträchtigt werden. Wahlwillige dürfen nicht den Eindruck gewinnen können, dass sie gegen ihren Willen für eine ggf. längerfristige Wahrnehmung durch eine breite Öffentlichkeit „auf Platte gebannt“ werden könnten. Dies könnte ihren Wahlentschluss unter Umständen negativ beeinflussen. Der Wahlvorstand wird auch dies bei seiner Entscheidung zu bedenken haben. Im Zweifelsfall sollte er sich mit dem Wahlamt oder dem Wahlleiter beraten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Innenministerium NRW  
Referat 12 und  
Büro der Landeswahlleiterin NRW  
Tel. 0211/871 2629

